

64. Beschlagnahme einer Forderung durch eine preussische, zur Zwangsvollstreckung berechnigte Verwaltungsbehörde gegen einen außerhalb Preussens domizilierten Drittschuldner.  
Verordn. v. 30. Juli 1853 (G. S. S. 909) u. Verordn. v. 7. Dezbr. 1879 (G. S. S. 591).

I. Hilfssenat. Ur. v. 23. September 1881 i. S. Königl. preussischen Steuerfiskus (Bekl. u. Widerkl.) w. Z. (Kl. u. Widerbekl.)  
Rep. IV a. 853/81.

I. Kreisgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Handelsgesellschaft Gebr. R. & C. in Zörbig hatte als Versicherte von der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft zu Leipzig 7525 M Brandentschädigung zu fordern. Erheblich mehr schuldete sie sowohl dem Kgl. preuss. Steuerfiskus an rückständiger Rübenzuckersteuer als dem Kläger Z. aus einem vollstreckbaren Wechseljudikat. Das Kgl. Hauptsteuer-

<sup>1</sup> Vgl. Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. 2 (2. Aufl.) §. 3 S. 7 und §. 63 S. 144; der abweichenden Ausführung in den Entsch. des R. D. J. O. S. Bd. 16 Nr. 52 S. 184 fig. war nicht beizupflichten. D. C.

amt zu Halle verfügte zur Beitreibung des Steuerrückstandes die Beschlagnahme der Brandentschädigungsforderung und ließ die Beschlagnahmeverfügung mittels der Post der Direktion der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft in Leipzig und deren Agenten in Börsig am 25. April 1878 zustellen; zwei Tage später ward vom Exekutionsrichter dieselbe Brandentschädigung dem Kläger B. zur Tilgung seines Wechselanspruches in Kraft einer Cession überwiesen. Da der Fiskus diese Überweisung, der Kläger aber die Beschlagnahme nicht anerkannte, so ließ die Feuerversicherungsgesellschaft die 7525 *M* als Streitsumme ad dep. jud. zahlen; und nunmehr beantragte B. klagend, der Fiskus widerklagend die Gestattung der Auszahlung an ihn. Den Streitbetrag sprach der erste Richter dem Fiskus, der Appellationsrichter dem Kläger B. zu, und das Reichsgericht hat das Appellationsurteil bestätigt.

Aus den Gründen:

„Die Zahlung der Brandentschädigung war nicht in Leipzig oder von dem Agenten in Börsig, sondern von der Generalagentur der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft in Magdeburg zu leisten, und zwar, wie nicht anders angenommen werden kann, infolge des Umstandes, daß die Zulassung der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen von der Bestellung einer der preußischen Jurisdiktion und der preußischen staatlichen Vollzugsgewalt unterworfenen Vertretung abhängig gemacht worden ist. Dieser Sachlage würde es entsprochen haben, wenn das Hauptsteueramt in Halle die Beschlagnahmeverfügung der Generalagentur zu Magdeburg nach Maßgabe der §§. 31. 35 und 2 der Verordnung vom 30. Juli 1853 durch einen Exekutor oder einen derjenigen Beamten, deren sich die Kgl. preuß. Steuerämter als Exekutoren zu bedienen haben, hätte zustellen lassen. Statt dessen hat das Hauptsteueramt die Beschlagnahmeverfügung an die der Vollzugsgewalt des preußischen Staates nicht unterworfenen Direktion der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft in Leipzig und daneben an die Agentur in Börsig, die aber nicht Zahlungsstelle ist, und über deren Befugnis zur Vertretung der Versicherungsanstalt nichts vorliegt, gesandt, und die Zustellung in Leipzig wie in Börsig durch einen Postbriefträger bewirken lassen. Nun möchte zuzugeben sein, daß eine Zustellung der Beschlagnahmeverfügung an die genannte Direktion in Leipzig mit voller rechtlicher Wirkung dann vorliegen würde, wenn die Kgl. sächs. Vollzugsbehörde auf Ersuchen der Kgl. preußischen ver-

mittelnd eingetreten wäre. Es bedarf auch keiner besonderen Erörterung und Entscheidung der Frage, ob der Umstand, daß die Kgl. preuß. Verwaltungsbehörde die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung durch einen Postbriefträger hat bewirken lassen, an und für sich schon die Beschlagnahmeverfügung zu einer wirkungslosen macht. Denn der gedachten, an die Direktion der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft in Leipzig gerichteten Verfügung ist die Wirksamkeit schon darum abzuzprechen, weil der Kgl. preuß. Vollzugsbehörde innerhalb des Königreichs Sachsen, in welchem die Beschlagnahmeverfügung dem Drittschuldner gegenüber zur Wirksamkeit gelangen sollte, keine Vollzugsgewalt zusteht, und von der Kgl. preuß. Verwaltungsbehörde die Vermittelung der Kgl. sächs. Behörde, welche ihrerseits als Vollzugsorgan der Staatsgewalt im Königreich Sachsen aufzutreten berufen gewesen wäre, nicht in Anspruch genommen ist. Der Umstand, daß die Rübenzuckersteuer, um deren Einziehung es sich handelt, zu den deutschen Reichssteuern gehört, ändert hierin nichts. Die Steuerbehörden der Staaten, welche das Deutsche Reich bilden, verfahren bei Einziehung der Steuer kraft der ihnen von dem Staate, welcher sie bestellt hat, verliehenen Vollzugsgewalt; es ist daher unzulässig, daß von einer Steuerbehörde des einen Staates Maßregeln, welche in einem anderen Staate wirksam werden sollen, ohne Mitwirkung der Behörde dieses anderen Staates getroffen werden. Daß das staatsrechtliche Verhältnis der einzelnen deutschen Staaten, welche das Deutsche Reich bilden, zu einander in der angegebenen Beschränkung der Vollzugsgewalt der Verwaltungsbehörden der einzelnen Staaten auf das betreffende Staatsgebiet nichts geändert hat, ist auch preussischerseits im §. 17 der im §. 14 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281) vorbehaltenen Kgl. Verordnung vom 7. Sept. 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (Ges.-S. S. 591), nach welchem eine in einem anderen deutschen Staate zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde desselben zu geschehen hat, unzweideutig anerkannt worden. — Der an die Agentur in Jörbig erlassenen Beschlagnahmeverfügung aber kommt darum keine Wirkung zu, weil, wie erwähnt, diese Agentur nicht Zahlungsstelle ist und über ihre Befugnis zur Vertretung der Versicherungsanstalt überall nichts vorliegt.

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß die Nichtbeachtung

der Beschlagnahmeverfügung des preussischen Hauptsteueramtes für die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft nachteilige Rechtsfolgen gehabt haben und eine der Beschlagnahmeverfügung zuwider erfolgte Zahlung dem preussischen Steuerfiskus gegenüber als nicht geschehen anzusehen sein würde. Nun hat allerdings die Anstaltsdirektion in Leipzig die Verfügung in der Art beobachtet, daß auf ihre Veranlassung der Betrag der Brandentschädigung gerichtlich deponiert worden ist. Aber diese faktische Wirkung der Beschlagnahmeverfügung, die offenbar nur die Folge davon ist, daß die Direktion der Versicherungsanstalt der Prüfung, wer der berechnigte Empfänger der Brandentschädigungssumme sei, sich hat entschlagen wollen, erspart die Beantwortung der Rechtsfrage nicht, ob die Gültigkeit der Rechtsakte, durch welche der Kläger das Gläubigerrecht der Handelsgesellschaft Gebr. R. & C. erworben haben will, durch die fragliche Verfügung unter der Voraussetzung, daß die stattgehabten Zustellungen an die Anstaltsdirektion in Leipzig und die Agentur in Böhlig vor jenen Rechtsakten erfolgt wären, beeinträchtigt sein würde. Muß diese Frage aus den obigen Gründen wegen des Mangels geordneter Zustellung verneint werden, ist also eine ordnungsmäßig erfolgte Festlegung der Forderung nicht anzunehmen, so folgt, daß der Beklagte nicht befugt ist, der vom Kläger beehrten Auszahlung der Streitmasse zu widersprechen.“